

Interpellation Gschwend-Altstätten (21 Mitunterzeichnende) vom 3. Juni 2015

## Weniger Glyphosat – mehr Gesundheit

Schriftliche Antwort der Regierung vom 18. August 2015

Meinrad Gschwend-Altstätten gibt in seiner Interpellation vom 3. Juni 2015 seinen Besorgnis über die möglichen Gefahren des Herbizids Glyphosat Ausdruck. Er verweist dabei insbesondere auf den jüngsten Bericht der Weltgesundheitsorganisation (WHO), der Glyphosat als krebserregend einstufte. Der Interpellant erkundigt sich nach der Bereitschaft der Regierung, bei kantonalen Liegenschaften und im Strassenunterhalt auf den Einsatz von Glyphosat zu verzichten sowie nach der Bereitschaft und nach Möglichkeiten, sich bei Bahnunternehmen, in der Landwirtschaft, bei Privaten und Gemeinden für eine Reduktion oder einen Verzicht des Einsatzes von Glyphosat einzusetzen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Glyphosat ist ein nicht-selektives Herbizid und wird in der Landwirtschaft wie auch im nicht-landwirtschaftlichen Bereich weltweit zur Unkrautvernichtung oft verwendet. Das in der Schweiz bekannteste Markenprodukt, das Glyphosat beinhaltet, ist «Roundup». In der Schweizer Landwirtschaft kommt Glyphosat insbesondere in bodenschonenden pfluglosen Anbauverfahren zum Einsatz. Allerdings ist die Anwendung von Glyphosat kurz vor der Ernte in der Schweiz nicht zugelassen. Daher ist wenigstens in Lebensmitteln aus heimischem Anbau nur mit sehr geringen Rückständen zu rechnen.

Die internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) der WHO hat im März 2015 Glyphosat neu als «wahrscheinlich krebserregend» eingestuft. Der umfassende Bericht und die detaillierten Auswertungen liegen zurzeit noch nicht vor. Da das Glyphosat in früheren Risikobewertungen auf der Basis von mehreren hundert Studien nie als krebserregend bewertet wurde, erregte die jüngste Neueinschätzung der WHO weltweit grosses Aufsehen.

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) wie auch die entsprechenden Behörden in den EU-Staaten betrachten Rückstände von Glyphosat aus der Anwendung als Pflanzenschutzmittel zurzeit weiterhin als gesundheitlich unbedenklich. Auch für den Bundesrat besteht gemäss seinen Antworten auf verschiedene parlamentarische Vorstösse im Mai und Juni des laufenden Jahres im Moment kein Anlass, die Gefährlichkeit von Glyphosat zu überprüfen. Sollte der vollständige Bericht der IARC auf der Basis von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen aber tatsächlich zeigen, dass die jüngste Neueinstufung der WHO gerechtfertigt ist, wird der Bundesrat in Abstimmung mit den zuständigen Behörden alle nötigen Massnahmen zum gesundheitlichen Schutz der Bevölkerung treffen und die bestehenden Zulassungen anpassen.

Die Regierung teilt die aktuelle Einschätzung des Bundesrates und der eidgenössischen Behörden und sieht zurzeit keinen darüber hinausgehenden Handlungsbedarf. Sie unterstützt aber ausdrücklich die aus grundsätzlichen ökologischen Überlegungen seit längerem in der Staatsverwaltung geförderten Bestrebungen, den Einsatz von Herbiziden möglichst einzuschränken und möglichst glyphosatraie Produkte zu verwenden.

Generell ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln streng reglementiert. Die zum Kauf angebotenen Pflanzenschutzmittel müssen auf der Verpackung den Abnehmer informieren, dass die

Verwendung auf Dächern und Terrassen, auf Lagerplätzen, auf Strassen, Wegen und Plätzen, auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen verboten ist (Anhang 2.5 Ziff. 2 Abs. 3 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung [SR 814.81; abgekürzt ChemRRV]). Die Gebrauchsanweisung listet Dosierungshinweise und Auflagen zur korrekten Anwendung auf. Die Chemikaliengesetzgebung regelt den Umgang mit Pestiziden restriktiv. Die rechtlichen Grundlagen für einen gemässigten und verantwortungsbewussten Umgang mit Pestiziden sind vorhanden. Die politische Gemeinde vollzieht nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung, sGS 672.5, die Vorschriften in den Anhängen der ChemRRV über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Davon ausgenommen sind National- und Kantonsstrassen sowie Gleisanlagen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Hausdienst des Hochbauamtes, der die Flächen, Plätze und Grünanlagen der Liegenschaften der Staatsverwaltung pflegt, hat bereits in den vergangenen Jahren fast vollständig auf den Einsatz von Glyphosat verzichtet. Auch die beauftragten Gartenbauunternehmen haben kaum Glyphosat eingesetzt. Mittlerweile lassen sich gar in allen Tätigkeitsbereichen problemlos alternative Produkte einsetzen, so dass der Hausdienst und die von ihm beauftragten Unternehmen künftig für die Pflege aller Liegenschaften keinerlei Glyphosat mehr einsetzen werden.
2. Das Tiefbauamt reduziert seit längerem soweit möglich den Einsatz von Herbiziden für die Unkrautbekämpfung. Sodann erfolgt der reduzierte Einsatz der Herbizide nur durch ausgebildete Mitarbeitende und nach strengen Vorschriften mit möglichst geringen Mengen. Zulässig sind nur Einzelstockbehandlungen. Die heute eingesetzten und für den Strassenunterhalt zugelassenen Herbizide enthalten Glyphosat. Das Tiefbauamt ist bestrebt, praktikable Alternativprodukte einzusetzen, sobald diese auf dem Markt erhältlich und zugelassen sind.

Um auf den Herbizideinsatz möglichst vollständig zu verzichten, prüft das Tiefbauamt laufend den Einsatz von alternativen Methoden (z.B. Abbrennen, Heisswasser). Leider sind die Resultate solcher Methoden bis anhin noch zu wenig zufriedenstellend ausgefallen. Aktuell läuft bis im Herbst 2015 ein Versuch mit dem Einsatz von Heissdampf.

3. Der Einsatz von Unkrautvertilgern im Gleisbereich ist für die Sicherheit des Betriebs der Bahnanlagen unerlässlich (Sichtbarkeit von Zwergsignalen, Sichtbarkeit der Gleise für die Inspektion, Stolperfallen für Personal). Alle im Kanton St.Gallen tätigen Bahnunternehmen setzen Glyphosat zur Bekämpfung von Vegetation im sicherheitsrelevanten Gleisbereich (Schotter, Bankette) ein.

Die Bahnen unterstehen beim Herbizideinsatz den Bestimmungen der Richtlinie des Bundesamtes für Verkehr (BAV) «Chemische Vegetationskontrolle auf und an Bahnanlagen». Diese erlaubt zurzeit im Gleisbereich nur den Wirkstoff Glyphosat. Der Einsatz erfolgt gezielt nur dort, wo auch ein relevanter Bewuchs besteht. Das Mittel wird generell sparsam und nur durch ausgebildete Mitarbeitende verwendet. In Grundwasserschutz-zonen wird auf den Einsatz verzichtet. Da der Stoff im Boden auch ohne biologisch aktive Humusschicht gut zurückgehalten wird, stellt er für das Grundwasser keine wesentliche Gefährdung dar. Diese Eigenschaft ist im Bahnbereich wichtig, da viele Gleise gegen unten nicht abgedichtet sind.

Der Einsatz von Glyphosat bei den Bahnen ist auf den Schotter- und Bankettbereich beschränkt. Bahndämme werden nicht gespritzt und Nachbarparzellen sind nicht tangiert. Ausgenommen sind örtlich kleinräumige Behandlungen von invasiven Pflanzen wie dem japanischen Knöterich. Dieser Einsatz steht jedoch im Einklang mit den Empfehlungen aus den

Forschungen im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), durchgeführt durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL).

Der Schotter ist bei den heute verwendeten Materialien im Gleisoberbau das Element mit der kürzesten Lebensdauer. Die Verschmutzung des Schotters hat deshalb einen direkten Einfluss auf die Lebensdauer des gesamten Gleises und somit auf die Kosten für den Substanzerhalt. Durch ein Verbot von Glyphosat ohne adäquaten Ersatz würden sich die Kosten für die Gleiserneuerung schätzungsweise verdoppeln.

4. Wenn ein Pflanzenschutzmittel vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) die Zulassung erhalten hat, sind die Möglichkeiten eines Kantons, dazu beizutragen, dass in der Landwirtschaft weniger eines fraglichen Pestizids eingesetzt werden, äusserst beschränkt. Die beste Wirkung dürfte im Rahmen der Aus- und Weiterbildung der Landwirtinnen und Landwirte erzielt werden. Die entsprechenden Lehrpläne und Ausbildungsinhalte sehen vor, dass die verschiedenen ökonomischen und ökologischen Aspekte eines Pestizideinsatzes thematisiert werden.
5. Das Amt für Umwelt und Energie (AFU) setzt sich in Absprache mit dem Chemikalieninspektorat im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) im Rahmen der verfügbaren Ressourcen und Möglichkeiten für die Sensibilisierung der privaten Gartenbesitzer ein. Der hauptsächliche Informationsweg ist dabei derjenige über die Arbeitsgruppe Umwelt der Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP). Konkret hat die Stiftung «Praktischer Umweltschutz Schweiz» (PUSCH) in den Jahren 2012 bis 2014 zum wiederholten Mal zusammen mit Bund und Kantonen eine nationale Kampagne für einen sorgfältigen Umgang mit Chemikalien in Haus und Garten durchgeführt. Die Kampagne richtete sich an die breite Bevölkerung der Schweiz. Ziel war die Sensibilisierung für einen sparsamen Einsatz, eine richtige Anwendung und sachgemässe Entsorgung von Garten- und Haushaltschemikalien. Das AFU hat sich bei der Arbeitsgruppe Umwelt der VSGP dafür eingesetzt, dass die Gemeinden die zahlreichen Angebote der Kampagne kennen, davon Gebrauch machen und damit die lokale Bevölkerung für das Thema sensibilisieren. In verschiedenen Gemeinden erschienen Inserate im Gemeindeblatt.

Das Anwendungsverbot für Herbizide auf und entlang von Strassen, Wegen und Plätzen gilt seit dem Jahr 1986 für Gemeinden und seit dem Jahr 2001 auch für Private (Anhang 2.5 ChemRRV). Untersuchungen des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) im Jahr 2010 haben gezeigt, dass die Sensibilisierung in den Gemeinden und bei Privaten kontinuierlich steigt. Bei den privaten Gartenbesitzern war das Herbizidverbot weniger gut bekannt. Über 50 Prozent der Befragten hatten noch nie davon gehört. Dementsprechend gilt es, darauf bei der nächsten Sensibilisierungskampagne ein besonderes Augenmerk zu legen.

6. Heute verzichten über 80 Prozent der Gemeinden in der Schweiz bereits vollständig oder mehrheitlich auf den Einsatz von Herbiziden. Allerdings stellt das Chemikalieninspektorat hinsichtlich dem Vollzug der Chemikaliengesetzgebung durch die Gemeinden immer wieder eine gewisse Überforderung fest. Entweder fehlt es an personellen Ressourcen oder an Fachkompetenz. Dies ist verständlich, da die Materie fachtechnisch komplex ist. Um die Gemeinden zu unterstützen, hat das AVSV im März 2014 in einem Schreiben an alle Gemeinden auf Anwendungsbeschränkungen bei Pflanzenschutzmitteln und die Vollzugsaufgaben der politischen Gemeinden hingewiesen. Dabei wurde auch auf den Herbizideinsatz durch Mitarbeitende von Gemeinden und Gemeindebetrieben im Strassenunterhalt und auf Friedhöfen eingegangen. Gleichzeitig wurde den Gemeinden fachliche Unterstützung durch das Chemikalieninspektorat angeboten.